

Ergänzung zum TOP 5.2

Campingplatz Happach (B-Plan Nr. 13)

5.2 Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB (Offenlage)

Folgende Stellungnahmen sind nach Versand der Sitzungsvorlagen eingegangen:

Bitte ergänzen auf der Seite 38

13. Landschaftsverband Rheinland, Stellungnahme vom 20.05.2022

„ich bitte darum, folgende Stellungnahme zu berücksichtigen:

Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahme gesondert einzuholen.“

Abwägung:

Nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken seitens des Landschaftsverbands Rheinland, Liegenschaften, vorgebracht werden. Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

14. Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Stellungnahme vom 19.05.2022

„gegen das oben angeführte Vorhaben werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die Verringerung des Sondergebietes SOI unter teilweiser Schonung der vorhandenen Gehölze wird ebenso begrüßt, wie auch die geplante Anlage einer Ortsrandeingrünung mittels geplanter Heckenstrukturen.

Sollte es sich bei der von dem Bauvorhaben betroffenen Gehölzreihe ggf. um eine ehemalige Ausgleichspflanzung handeln, bitte ich hierfür einen entsprechenden Ersatz vorzusehen.“

Abwägung:

Nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken seitens des Dezernats 51 der Bezirksregierung Köln vorgebracht werden. Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

15. Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 25.05.2022

„Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachstehenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.
- Die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen ist dauerhaft sicherzustellen (sollten Schrankenanlagen geplant werden o.ä. bitten wir um uneingeschränkten Zugang für Wartungs- /Instandhaltungsmaßnahmen an den DB Anlagen).
- Die geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.
- Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Sollte eine Betretung der Bahnflächen nötig sein, ist bei der DB Netz AG rechtzeitig ein schriftlicher Antrag zu stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Abwägung:

Der Hinweis, dass durch den Eisenbahnbetrieb Emissionen entstehen können und daraus folgende Schäden nicht durch die DB entschädigt werden, wurde bereits in den B-Plan aufgenommen. Die übrigen Hinweise werden in den weiteren Planungen beachtet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Deutschen Bahn AG vorgebracht werden. Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.